

AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bebauungsplan Nr. 179 „Projekt Schlägel und Eisen“ - Aufstellungsbeschluss	2 - 4
2. Öffentliche Ausschreibung gem. VOL/A – Abschnitt 1 Vergabenummer: 08 – 0250 – 00 Stadtteilerneuerung Gelsenkirchen-Hassel und Herten-Westerholt/Bertlich Aufstellung eines Interkommunalen Integrierten Handlungskonzeptes	5 - 6
3. Richtlinien zur Kindertagespflege gem. §§ 22, 23, 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) für die Stadt Herten vom 01.08.2006, zuletzt geändert am 18.06.2008	7 - 13
4. Satzung zur Beitragserhebung für die Nutzung des Angebots der offenen Ganztagschule vom 18.06.2008	14 - 17
5. Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften	18 - 19
6. Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen	20
7. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	21 – 22
8. Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Westerholter Weihnachtsmarktes	23 - 24

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt / Bertlich

6Ausgabennummer: **06/ 2008**
Ausgabetag: **04.07.2008**

Jahresabonnement: 18,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 134
Telefon: 02366 / 303-219
E-Mail: a.aberspach@herten.de



Bekanntmachung**Bebauungsplan Nr. 179 ‚Projekt Schlägel und Eisen‘**

Bereich der ehemaligen Schachanlage Schlägel und Eisen 3/4/7, nördlich Schlägel- und Eisen-Straße, östlich Feldstraße, südlich Westerholter Straße und westlich Mühlenstraße.

- Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2008 folgenden Beschluss gefasst:

1. Es ist ein

Bebauungsplan Nr. 179 ‚Projekt Schlägel und Eisen‘

Bereich der ehemaligen Schachanlage Schlägel und Eisen 3/4/7, nördlich Schlägel- und Eisen-Straße, östlich Feldstraße, südlich Westerholter Straße und westlich Mühlenstraße.

Zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 121 A

„Kranzplatte Langenbochum“, Teilbereich A

- für den Teilbereich südlich „Schlägel-und-Eisen-Straße“, westlich „Feldstraße“, angrenzend zum Knotenpunkt

aufzustellen, der mindestens die in § 30 BauGB genannten Festsetzungen enthält.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.



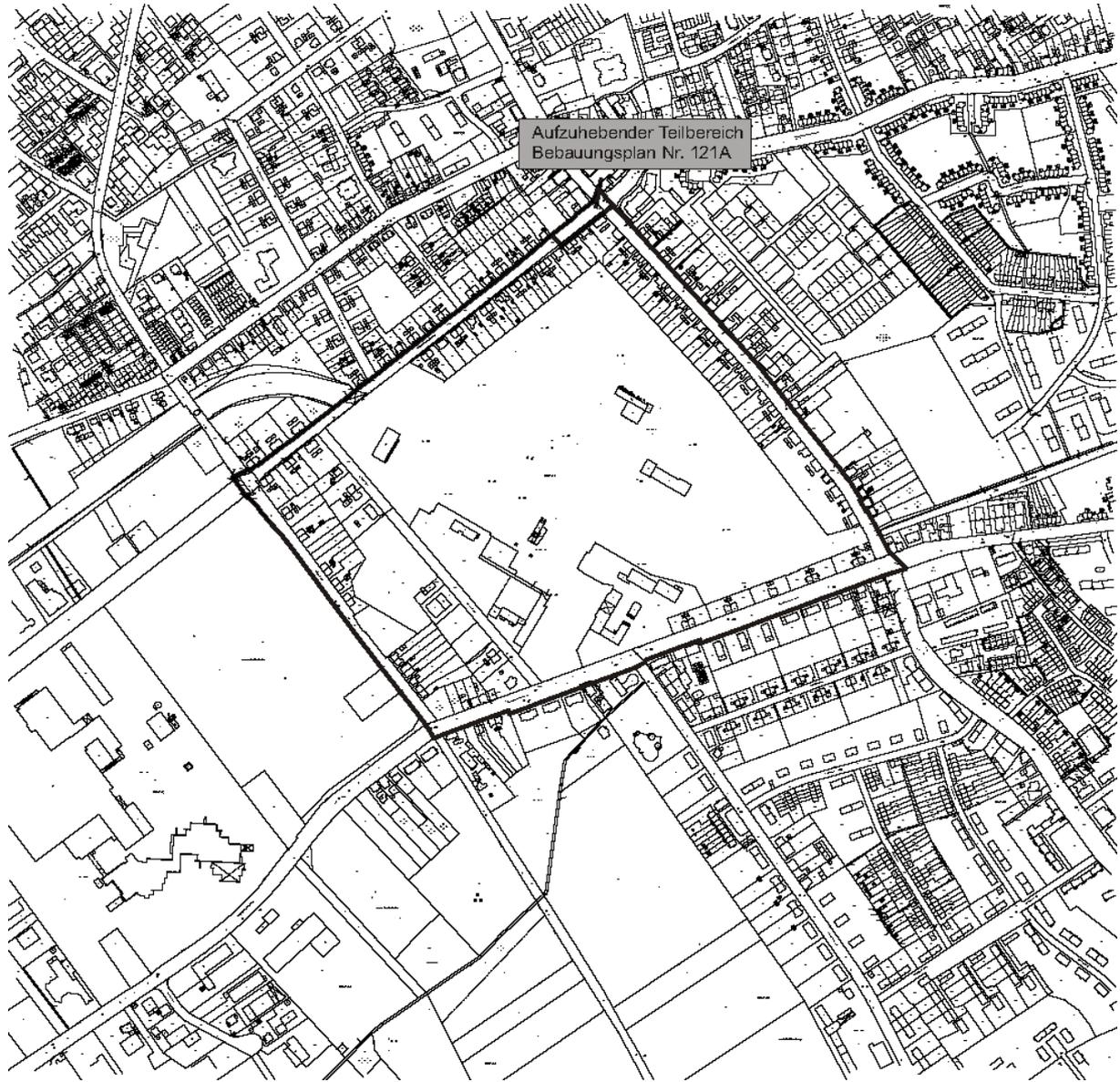
Bürgermeister 03.07.08

Anlagen

- Anlage 1: Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 179 ‚Projekt Schlägel und Eisen‘ zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 121 A
- Anlage 2: Auflistung der im Geltungsbereich liegender Flurstücke

Anlage 1:

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes
Nr. 179 ‚Projekt Schlägel und Eisen‘



Anlage 2:

Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 179 „Projekt Schlägel und Eisen“

Flurstücksübersicht - Gemarkung Hertzen

Flur	Flurstücke
29	525
31	7-18
	23
	25-27
	85
	91-93
	106
	111
	139
	154
	187
	189
	191
	196-197
	199
	221-224
	227-239
	241
	243-270
	272-288
	290-295
	297-316
	318-326
35	9
	52
36	480 tlw.

Referat 63 (Bauordnung und Bauverwaltung, Zentrale Vergabestelle)

Öffentliche Ausschreibung gem. VOL/A - Abschnitt 1
Vergabenummer: 08-0250-00

Die Stadt Gelsenkirchen (63/4.1 Zentrale Vergabestelle) führt für das Referat 61 - Stadtplanung folgende Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A - Abschnitt 1 durch:

Stadtteilerneuerung Gelsenkirchen-Hassel und Herten-Westerholt/Bertlich Aufstellung eines Interkommunalen Integrierten Handlungskonzeptes

Art und Umfang der auszuführenden Leistung:

Die beiden von der bevorstehenden Schließung des Bergwerksstandorts Westerholt betroffenen Städte Gelsenkirchen und Herten sind entschlossen, in diesem Zusammenhang zu erwartende städtebauliche, soziale und ökonomische Problemlagen durch frühzeitiges kommunales Handeln zu mildern bzw. zu verhindern. Deshalb soll ein Interkommunales Integriertes Handlungskonzept (IIHK) für die Stadtteile Gelsenkirchen-Hassel und Herten-Westerholt/Bertlich aufgestellt werden, um koordiniert die notwendigen Maßnahmen zur Stabilisierung der Stadtteile zu definieren. Die Aufstellung des IIHK umfasst die Erstellung von SWOT-Analysen sowie ein Städtebauliches Entwicklungskonzept u. a. mit den Handlungsfeldern städtebauliche und soziale Entwicklung, energetische Wohnungsmodernisierung, lokale Ökonomie, Beteiligung, Öffentlichkeitsarbeit, Management.

Frist für die Ausführung: Zwischenbericht bis 30.09.2008 / Abschlussbericht bis 15.01.2009

Die spätere Auftragsvergabe erfolgt durch das Referat 61 - Stadtplanung (Auftraggeber).

Für die Vergabe kommen nur Bewerber in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Leistungen ähnlichen Umfangs ausgeführt haben. Bewerber müssen auf Verlangen des Auftraggebers ihre Eignung durch entsprechende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) nachweisen. Der Auftraggeber behält sich vor gemäß § 7 Nr. 4 VOL/A von den Bewerbern entsprechende Angaben zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, auch noch nach der Submission und bis zur Zuschlagserteilung, innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist, anzufordern. Die bereits in der Bekanntmachung bzw. Aufforderung zur Angebotsabgabe genannten Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) hat der Bewerber zwingend mit dem Angebot abzugeben. Das Fehlen dieser geforderten Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen führt gemäß § 25 VOL/A zum Ausschluss des Angebotes.

Bewerungskriterien / geforderte Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen:

- **Angaben zum eigenen Büro (Größe, Mitarbeiter, Arbeitsbereiche)**
- **Benennung der für die Projektstätigkeit vorgesehenen Personen und deren beruflicher Qualifikation**
- **Arbeits- und Zeitplan mit detaillierter Darstellung der vorgesehenen Arbeitsschritte und Methoden zur Konzepterstellung im Rahmen der gesetzten Frist**
- **Nachvollziehbare Aufschlüsselung der angebotenen Honorarsumme (mit Angabe der Stundenansätze und Stundensätze in Verbindung mit der Qualifikation)**
- **Referenzen über vergleichbare Projektstätigkeiten**

Kriterien für die Auftragserteilung:

- **Qualität des Konzeptes (40 %)**
- **fachliche und personelle Qualifikation (10 %)**
- **Honorar und Kosten (30 %)**

- **Leistungsfähigkeit (5 %)**

- **Erfahrung und Referenz (15 %)**

Die Vergabeunterlagen werden ab dem 07.07.2008 und nur **bis zum 28.07.2008** (Ausschlussfrist) bei der **Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 56, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen, Telefon: 0209 169-4471, Telefax: 0209 169-4821**, während der Öffnungszeiten ausgegeben oder auf schriftliche Anforderung auf dem Postweg zugesandt. An der v.g. Stelle können die Vergabeunterlagen zuvor auch eingesehen werden.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im verschlossenen Umschlag einzureichen. Der den Vergabeunterlagen beigefügte orangefarbene Umschlagaufkleber ist zu verwenden. Digitale Angebote sind nicht zugelassen. Eine Übermittlung der Angebote auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail, CD oder per Telefax) ist nicht gestattet.

Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote / Einreichungstermin: **05.08.2008, 09:00 Uhr.**

Anschrift für die Einreichung der Angebote:

Stadt Gelsenkirchen, Referat 63 - Bauordnung und Bauverwaltung, 63/4.1 Zentrale Vergabestelle, Rathaus Buer, Zimmer 58, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen.
Bei Postbeförderung trägt der Bieter das Risiko der rechtzeitigen Zustellung.

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 05.09.2008, 24:00 Uhr.

Das Angebot ist nicht berücksichtigt, wenn dem Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist ein Auftrag nicht erteilt wird. Eine besondere Mitteilung ergeht nur unter den Voraussetzungen des § 27 VOL/A.

Die Bewerber bzw. Bieter können sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen an folgende Nachprüfungsstelle wenden:
Bezirksregierung Münster, Dezernat 63, Domplatz 36, 48143 Münster.

Gelsenkirchen, 25.06.2008

I. A. Schlüter

Bekanntmachungsanordnung

Die „Richtlinien zur Kindertagespflege gem. §§ 22, 23, 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) für die Stadt Herten vom 01.08.2006, zuletzt geändert am 18.06.2008“ die der Rat in seiner Sitzung am 18.Juni.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Richtlinien zur Kindertagespflege gem. §§ 22, 23, 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) für die Stadt Herten vom 01.08.2006, zuletzt geändert am 18.06.2008

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. dass eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c. der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
- d. oder der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Herten, den 18.06.2008



Dr. Paetzel
Bürgermeister

Richtlinien zur Kindertagespflege gem. §§ 22, 23, 24 SGB VIII (Kinder – und Jugendhilfegesetz) für die Stadt Herten

1. Vorbemerkung

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz und dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zum 01.01.2005 und 01.10.2005 wurde das Kinder- und Jugendhilfegesetz novelliert (SGB VIII §§ 22ff, § 43 und § 90).

Beide Gesetze verfolgen den qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Damit soll u.a. erreicht werden, dass alle Arbeits- und Beschäftigungssuchenden eine geeignete Kinderbetreuung finden können und die Qualität der zu schaffenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten anerkannten Standards entsprechen.

2. Qualitätssicherung

Voraussetzungen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Tagespflegepersonen sollen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen (vgl. § 23 KJHG). Vor Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson findet eine Überprüfung der Eignung der Tagespflegeperson durch die Stadt Herten - Kindertagespflege - statt. Hierzu wird ein persönliches Gespräch im Haushalt der Tagespflegeperson geführt. Dabei werden die persönlichen und räumlichen Voraussetzungen überprüft. Zusätzlich ist die Vorlage eines Führungszeugnisses und eines Gesundheitszeugnisses von der Tagespflegeperson und aller Personen über 18 Jahren, die in ihrem Haushalt leben, erforderlich.

Kraft Gesetzes benötigt die Tagespflegeperson eine Erlaubnis, wenn sie außerhalb des Haushalts der Kinder, insgesamt mehr als 15 Stunden wöchentlich, regelmäßig und länger als drei Monate Kinder betreut. Sie kann dann fünf Jahre lang bis zu fünf Kinder betreuen. Diese Erlaubnis kann eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn erforderliche Kriterien sich ändern oder entfallen (§ 43 KJHG).

Erlaubniserteilende Stelle ist die Stadt Herten - Kindertagespflege.

3. Qualifizierung der Tagespflegepersonen

Durch die Neufassung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) wurde die Kindertagespflege als Betreuungssystem den Kindertageseinrichtungen gleichrangig gegenübergestellt. Dazu müssen Tagespflegepersonen über eine angemessene Qualifikation verfügen, um den hohen Anforderungen an ihre Tätigkeit gerecht zu werden.

Folgende Qualifizierungsbausteine werden ab 2006 jährlich umgesetzt und müssen von den Tagespflegepersonen absolviert werden.

- ◆ Basisqualifikation: Die Basisqualifikation wurde zum Frühjahr 2006 nach den Vorgaben des Curriculums des DJI (Deutsches Jugendinstitut) abgeändert und ergänzt. Die Basisqualifikation umfasst nun 30 Unterrichtsstunden zuzüglich neun Unterrichtsstunden Erste Hilfe am Kind. Dieses Angebot wird in Kooperation mit der Familienbildungsstätte in Herten angeboten.
- ◆ Begleitung und Weiterbildung: Alle Tagespflegepersonen, die durch die Kindertagespflege der Stadt Herten vermittelt werden, sind verpflichtet, sich regelmäßig über aktuelle Neuerungen in der Kindertagespflege zu informieren und fortzubilden. Deshalb ist jede Tagespflegeperson verpflichtet, ab 2006 an mindestens vier Treffen jährlich des von der Stadt Herten initiierten Gesprächskreises teilzunehmen. So kann der erforderliche Kontakt zur zuständigen Sachbearbeiterin der Vermittlungsstelle gepflegt werden und der nötige Informationsfluss ist gewährleistet. Außerdem werden dadurch die Kontakte und der Austausch der Tagesmütter untereinander gefördert.
- ◆ Aufbauqualifikation: Angebote einer die Tätigkeit begleitenden Aufbau – Qualifizierung sollen ab Herbst 2006 in einzelnen Modulen von insgesamt 130 Stunden installiert werden, die das DJI – Curriculum vervollständigen. Diese Aufbauqualifikation wird in Kooperation mit Recklinghausen geplant und zunächst an einer Bildungseinrichtung in Recklinghausen durchgeführt. Sollte der Bedarf an Kursangeboten höher sein, als die geplanten Angebote abdecken, so müssten weitere Angebote installiert werden.

3.1 Qualitätssichernde Maßnahmen

Um Weiterbildung und Begleitung zu gewährleisten, besteht für alle betreuenden Tagespflegepersonen die Verpflichtung, an mindestens vier Treffen des Gesprächskreises teilzunehmen. Dies entspricht pro Quartal einem Treffen. Sollte dieser Verpflichtung nicht in vorgeschriebenem Maße nachgekommen werden, so werden der Tagespflegeperson für jedes fehlende Treffen je Quartal rückwirkend 50 Cent pro Stunde vom Betreuungsgeld abgezogen. Dies bedeutet: Besucht eine Tagespflegeperson nur drei Gesprächskreise des jeweiligen Jahres, so werden ihr rückwirkend für ein Quartal 50 Cent pro Stunde und Kind abgezogen.

Sollte eine Tagespflegeperson bis in den späten Abend Kinder betreuen und kann sie deshalb die Termine des Gesprächskreises nicht wahrnehmen, so kann sie vier Treffen der Morgenrunde besuchen und sich dort über die jeweiligen Neuerungen informieren. In diesem Ausnahmefall erfolgt dann keine Kürzung des Tagespflegegeldes.

4. Kostenerstattung

Der Aufwendungsersatz für die Tagespflegeperson wird unterteilt in:

- **materielle Aufwendungen (Sachkosten)**
 - Aufwendungen für Nahrung und deren Zubereitung,
 - Aufwendungen für Körperpflege und Reinigung,
 - Aufwendungen für Unterkunft, Heizung, Beleuchtung,
 - Aufwendungen für zusätzliches Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
 - Aufwendungen für Mobiliar (z. B. Hochstuhl, Kinderbettchen, Autositz),
 - Aufwendung für eine Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Tagespflegeperson (die normale private Haftpflichtversicherung reicht nicht aus) und
- **Kosten der Erziehung (Anerkennung der Förderleistung)**

4. 1 Vergütung

4.1.1 Gestaffelte Vergütung nach Qualifizierungsgrad

Tagespflegepersonen erhalten ihrer Qualifizierung entsprechend unterschiedliche Stundensätze zur Anerkennung der Förderleistung. Der Anteil für die Erstattung von Sachkosten bleibt dabei gleich.

Die bisherige Regelung wird durch die Zahlung eines Stundensatzes nach folgender Systematik ersetzt:

Qualifizierungsstufen	Erstattung der Sachkosten	Anerkennung der Förderleistung	gesamt
Stufe 1 Tagespflegepersonen ohne Basisqualifizierung	1,30 €	0,70 €	2,00 €
Stufe 2 Tagespflegepersonen mit Basisqualifizierung	1,30 €	1,70 €	3,00 €
Stufe 3 Tagespflegepersonen mit Basis- und Aufbauqualifizierung oder mit Basisqualifizierung und pädagogischer Ausbildung	1,30 €	2,70 €	4,00 €

Nach Stufe 1 werden

- nach einer individuellen Übergangsfrist nur die Tagespflegepersonen bezahlt, die von Eltern vorgeschlagen werden, wenn sie für die notwendige Betreuung des Kindes geeignet sind
- sowie neu gemeldete Tagespflegepersonen, die nach der Meldung sofort vermittelt werden können.

In jedem Fall müssen sich diese Personen verpflichten, unverzüglich einen Basisqualifizierungskurs zu belegen.

Nach Stufe 2 werden

- Tagespflegepersonen finanziert, die einen durch die Stadt Herten anerkennungsfähigen Qualifizierungsnachweis im Sinne einer Basisqualifizierung erbringen (Basisqualifizierungen bis 2005 werden anerkannt).

Nach Stufe 3 werden

- Tagespflegepersonen finanziert, die eine Basis- und Aufbauqualifizierung absolviert haben
- Tagespflegepersonen finanziert, die eine Basisqualifizierung absolviert haben und eine pädagogische Ausbildung vorweisen können (z. B. Kinderpflegerin, Erzieherin, Sozialpädagogin).

Wird ein Kind über Nacht betreut, werden die Nachtzeiten von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr (acht Stunden) als Bereitschaftsdienst gerechnet und zwei Stunden für diese Zeit angerechnet.

Die Abrechnung mit den Tagespflegepersonen erfolgt monatlich. Die Auszahlung erfolgt jeweils zu Beginn des Monats.

4.1.2 Leistungen an unterhaltspflichtige Personen

Die Zahlungen an unterhaltspflichtige Personen erfolgt nur im Ausnahmefall. Bei der Betreuung durch unterhaltspflichtige Personen erfolgt lediglich eine Erstattung in Höhe der Sachkosten von zurzeit 1.30 €/Std..

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet im Einzelfall der/die Mitarbeiter/In des Bereiches Kindergarten, Schule und Sport, Kindertagespflege der Stadt Herten.

4.1.3 Ausfallzeiten durch Krankheit:

- I. Bei einer Unterbrechung der Kindertagespflege durch Krankheit des Tagespflegekindes von bis zu fünf Betreuungstagen im Monat werden die Leistungen weiter gewährt. Dauert die Unterbrechung länger an, werden ab dem 6. Tag die Leistungen für die Dauer der Krankheit eingestellt.*
- II. Diese Regelung gilt ebenfalls bei Erkrankung der Tagespflegeperson, vorausgesetzt, es muss keine Ersatzbetreuung bezahlt werden. Muss eine Ersatzbetreuung gestellt werden, so werden die Kosten vom Tagespflegegeld der Tagespflegeperson abgezogen, da Doppelzahlungen nicht möglich sind.*
- III. Ist aufgrund von Erkrankung eines Elternteiles keine Betreuung erforderlich, so wird die Bezahlung ab dem 6. Krankheitstag eingestellt.*
- IV. Bei einer Langzeiterkrankung eines Elternteils müssen die Kosten für eine Betreuung von deren Krankenkasse übernommen werden. Für diese Zeit ruht die Betreuung ohne Kostenübernahme.*

4.1.4 Urlaub:

Tagespflegepersonen haben keinen rechtlichen Anspruch auf bezahlten Urlaub, weil sie eine selbständige Tätigkeit ausüben. Tagespflegepersonen wird Urlaub für die Dauer von maximal vier Wochen gewährt, vorausgesetzt, Tagespflegeperson und Eltern stimmen ihren Urlaub rechtzeitig miteinander ab. Kommt es zu keiner Einigung, so werden die entsprechenden Kosten für eine Ersatzbetreuung vom Tagespflegegeld der Tagespflegeperson abgezogen, da Doppelbezahlungen nicht möglich sind.

4.2 Unfallversicherung und Alterssicherung:

Nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung nach Abs. 1: Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Unfallversicherung für Tagespflegepersonen:

Für **selbständig tätige Tagespflegepersonen** ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege mit Sitz in Hamburg zuständig.

Der Mindestversicherungssatz beträgt zurzeit:

Versicherungssumme: 18 000 €

Jahresbeitrag: 80 €

Verdienstaufschlag: täglich 40 €

Der Jahresbeitrag ist stets rückwirkend für das Kalenderjahr fällig und wird der Tagespflegeperson bei entsprechendem Nachweis erstattet.

Für **nicht selbständig tätige Tagespflegepersonen** ist der Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) zuständig.

Versicherungssumme: Höhe unbegrenzt

Jahresbeitrag: 40 €

Verdienstaufschlag: Lohnfortzahlung bis zu 6 Wochen, danach Verletztengeld

Der Jahresbeitrag ist hier stets im Voraus für das Kalenderjahr fällig.

Alterssicherung für Tagespflegepersonen:

Zusätzlich zum Aufwendungsersatz wird auf Antrag die Hälfte der angemessenen Kosten einer Altersvorsorge bis zur Höchstgrenze von zurzeit 39 Euro (die Hälfte von zurzeit 19,5 % Versicherungsanteil einer geringfügigen Beschäftigung) monatlich übernommen, sofern diese nachgewiesen werden. Die Beiträge zur Alterssicherung sind kindbezogene Leistungen. Betreut eine Tagesmutter mehrere Kinder, so erhält sie pro Kind bis zu 39 € als angemessene Alterssicherung erstattet, sofern diese in doppelter Höhe nachgewiesen werden.

Als selbständig Tätige sind Tagespflegepersonen nicht an die gesetzliche Rentenversicherung gebunden. Wahlweise können entweder Zahlungen in die gesetzliche Rentenkasse oder anderen Formen der Alterssicherung anerkannt werden. Zum Beispiel:

- Kapitallebensversicherung auf Rentenbasis,

- Private Alterssicherung als Ergänzung zur gesetzlichen Rente,
- Rentensparmodelle wie z. B. Riester oder Rürup

Unfallversicherung für Tagespflegekinder:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) am 01.10.2005 sind auch die von einer Tagespflegeperson im Sinne des § 23 SGB VIII betreuten Kinder erstmals neu in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz einbezogen worden. Rechtsgrundlage für den Versicherungsschutz sind die §§ 2 und 128 SGB VII. Der Versicherungsschutz für die Kinder besteht über die Landesunfallkassen. Für die Kommunen entstehen dadurch keine Kosten.

Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten in der vorliegenden Fassung zum 01.08.2008 in Kraft.

Beschluss des Ausschusses für Schule und Jugend vom 03.06.2008

Bekanntmachungsanordnung

Die „Satzung zur Beitragserhebung für die Nutzung des Angebots der offenen Ganztags-
schule“, die der Rat in seiner Sitzung am 18.Juni.2008 beschlossen hat, wird hiermit öf-
fentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der
Satzung zur Beitragserhebung für die Nutzung des Angebots der offenen Ganztagschule
mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungs-
verordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres
seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. dass eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c. der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
- d. oder der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt
wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wor-
den ist, die den Mangel ergibt.

Herten, den 03.07.08



Dr. Paetzel
Bürgermeister

Satzung

zur Beitragserhebung für die Nutzung des Angebots
der offenen Ganztagschule vom 03.07.08

Auf Grund der § 7 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666 ff), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 18.06.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- 1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der offenen Ganztagschule zu entrichten.
- 2) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- 3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- 4) Beitragszeitraum ist das Schuljahr.
- 5) Die Beitragspflicht wird durch Schulferienzeiten oder andere unterrichtsfreie Zeiten nicht berührt.

§ 2

- 1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Hertener offene Ganztagschule, oder nutzen das Angebot einer Hertener Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege in Herten, entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- 2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom Schulträger ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 3

- 1) Grundlage für die Einkommensgruppen und die Höhe der Elternbeiträge ist § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) und die „Satzung der Stadt Herten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Herten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung).
Der Höchstbeitrag für die Elternbeiträge ist durch den Erlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003, in der Fassung vom 21.12.2006 auf höchstens 150 € begrenzt worden.
Abweichend von den Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen bleibt deshalb der Höchstbeitrag für die Offenen Ganztagsgrundschulen in den Einkommensstufen 11 bis 15 konstant.

Einkommensgruppe	Bruttojahreseinkommen bis	Monatsbeitrag Schulkind
1	17.500 €	0,00 €
2	20.000 €	26,00 €
3	25.000 €	32,00 €
4	30.000 €	40,00 €
5	35.000 €	55,00 €
6	40.000 €	71,00 €
7	45.000 €	82,00 €
8	50.000 €	93,00 €
9	60.000 €	114,00 €
10	70.000 €	145,00 €
11	80.000 €	150,00 €
12	90.000 €	
13	100.000 €	
14	125.000 €	
15	> 125.000 €	

- 2) Im Fall des § 1 Absatz 3 dieser Satzung ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- 3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Schulträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- 4) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 4

- 1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- 2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- 3) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- 4) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- 5) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- 6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5

- 1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.
- 2) Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grund gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.
- 3) Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- 4) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- 5) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 6

Die Elternbeiträge werden vom Schulträger erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Kooperationspartner dem Schulträger Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Beitragserhebung für die Nutzung des Angebots der offenen Ganztagschule vom 30.07.2003 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Stadt Herten
Der Bürgermeister
Fachbereich 3
Bürgerservice, Ordnung und Feuerschutz

Amtliche Bekanntmachung

Der Bürgerservice (Meldebehörde) informiert zum Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW);

hier: Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften möglich

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§35 Abs. 1 – 4 MG NRW) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes und § 34 Abs. 1a MG NRW) aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Herten informiert der Bürgerservice über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Stadt Herten nicht ausdrücklich widersprechen, darf der Bürgerservice nach den Vorschriften des MG NRW in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden
- Auskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet

B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte vom Bürgerservice nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen BürgerInnen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Stadt Herten eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch und die Einwilligung sind an die Meldebehörde der Stadt Herten - die im Bürgerservice angesiedelt ist - zu richten. Entsprechende Vordrucke liegen dort bereit. Der Widerspruch oder die Einwilligung können auch formlos erfolgen.

Bürgerservice Herten: Rathaus, Zimmer 40, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45679 Herten
Bürgerservice Westerholt: Bezirksverwaltungsstelle, Bahnhofstr. 6, 45701 Herten

Herten, 23.06.2008

Im Auftrage



Ostfeld

BEKANNTMACHUNG
über die Auslegung der Vorschlagsliste
zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Die vom Rat der Stadt Herten in der Sitzung vom 18.06.2008 beschlossene Vorschlagsliste der Stadt Herten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eine Woche lang, und zwar in der Zeit vom

24.07.2008 bis zum 31.07.2008

im Rathaus Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, Zimmer 60, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist an, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Herten, Fachbereich 3 – Bürgerservice, Ordnung und Feuerschutz –, Rathaus, Zimmer 60, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden dürfen oder nach §§ 33,34 GVG nicht aufgenommen werden sollen.


Janz

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 03. Juli 2008



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 03. Juli 2008

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 30.04.2008 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgendem Sonn- oder Feiertag geöffnet sein:

- a) aa) Am Sonntag nach dem ersten Samstag im Monat September anlässlich des Sommerfestes Bahnhofstraße im Stadtbezirk Herten-Westerholt/Bertlich von 13.00 - 18.00 Uhr.
- ab) Am Sonntag, 31.08.2008, anlässlich des Sommerfestes Bahnhofstraße im Stadtbezirk Herten-Westerholt/Bertlich von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr.

Die Stadtbezirksgrenze ergibt sich aus § 1 der Hauptsatzung der Stadt Herten vom 20.02.2008.

- b) Am Sonntag nach dem zweiten Samstag im Monat September anlässlich des Hertener Weinmarktes in der Innenstadt von 13.00 - 18.00 Uhr.

Der Bezirk wird durch folgende Straßenabschnitte begrenzt:
Konrad-Adenauer-Straße ab Kurt-Schumacher-Str. bis Einmündung Gartenstraße, Gartenstraße bis Feldstraße, Feldstraße bis Kaiserstraße, Kaiserstraße bis Theodor-Heuss-Straße, Schützenstr. ab Einmündung Kaiserstraße bis Einmündung Wilhelmstraße, Wilhelmstraße bis Theodor-Heuss-Straße, Theodor-Heuss-Straße bis Kurt-Schumacher-Straße, Kurt-Schumacher-Straße bis Konrad-Adenauer-Straße, Resser Weg bis Einmündung Hertener Straße.

Die Verkaufsstellen beidseitig entlang der genannten Straßenabschnitte gehören zum Bezirk.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 21. Juni 2006 wird aufgehoben.

Stadt Herten
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 03. Juli 2008



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 03. Juli 2008

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 30.04.2008 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgendem Sonn- oder Feiertag geöffnet sein:

- (1) Am Sonntag, 07.12.2008 anlässlich des Westerholter Weihnachtsmarktes im Stadtbezirk Herten-Westerholt/Bertlich von 13.00 - 18.00 Uhr.

Die Stadtbezirksgrenze ergibt sich aus § 1 der Hauptsatzung der Stadt Herten vom 20.02.2008.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten
als örtliche Ordnungsbehörde